

<MAAMTZI1S>

**TERMINSACHE**

<MAAMTZI2S>

**Amtliche  
Bekanntmachungen**



**der Stadt  
Zierenberg**

zu veröffentlichen

im Zierenberger Stadtanzeiger

---

Abt.: III

Az.: 610-45

Veröffentlichung bitte sofort!

---

Bauleitplanung der Stadt Zierenberg

**Inkraftsetzung des Bebauungsplanes Nr. 55 „Hartplatz am Stiegweg“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zierenberg hat in ihrer Sitzung am 19.03.2018 den Bebauungsplan Nr. 55 „Hartplatz am Stiegweg“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem nachstehenden Kartenauszug / Übersichtsplan im verkleinerten Maßstab dargestellt.



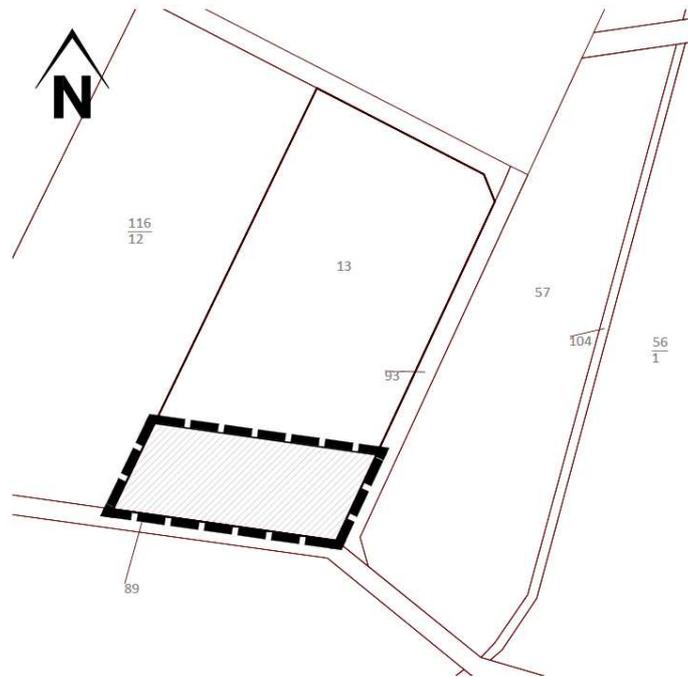
Lage des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1:25.000)



Geltungsbereich (Maßstab im Original 1:1000)



Kompensationsmaßnahme:  
Lage des Geltungsbereiches (Maßstab im Original 1:25.000)



Kompensationsmaßnahme:  
Geltungsbereich (Maßstab im Original 1:1000)

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich werden, wenn

1. eine nach § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Zierenberg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Vorstehendes gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind, auch für Bebauungspläne, die nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren, auch in Verbindung mit § 13 b BauGB, oder § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße schriftliche Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Er kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung Zierenberg, Poststraße 20, 34289 Zierenberg eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung ergeht aufgrund § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Zierenberg

Mit Vollendung dieser öffentlichen Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan in Kraft.

Stadt Zierenberg, den 12.04.2018

Der Magistrat der Stadt Zierenberg,  
gez. Stefan Denn, Bürgermeister